

Dispensationskonzept der Schule Radelfingen

Als Grundlagen gelten:

- ❖ **Volksschulgesetz des Kanton Bern**
- ❖ **Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensen in der Volksschule (DVAD) / Stand 01.08.2022**

Art. 1 Absenzen

1 a. Als unvorhersehbare entschuldigte Absenzen/Abwesenheiten vom Unterricht gelten:

- Krankheit des Kindes,
- Unfall des Kindes,
- Krankheit in der Familie des Kindes,
- Todesfall in der Familie des Kindes,
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

b. Als vorhersehbare entschuldigte Absenzen/Abwesenheiten gelten:

- Arzt- und Zahnarztbesuche,
- Prüfungsaufgebote,
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen (ab dem 7. Schuljahr -der für die Schule Radelfingen nicht relevant)
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- Bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie
- Ärztlich verordnete Therapien

Art. 2 Dispensationen

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuchs zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.

Dispensationen sind insbesondere möglich:

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist (Kann bei Vorliegen von besonderen Gründen ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr erweitert werden).
 - ausserhalb der in Artikel 2 aufgelisteten Aspekte, kann 1 x pro Zyklus, ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben, eine Dispensation gewährt werden.

Dispensationskonzept der Schule Radelfingen

- bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.
 - Schülerinnen und Schüler können auf Antrag vom Unterricht dispensiert werden, wenn die Sportferien der Eltern und die Schulferien nicht übereinstimmen. Der Antrag bedingt eine Bestätigung seitens des Arbeitgeber.
 - Die Schulwoche vor den Sommerferien, sowie die Schulwoche nach den Sommerferien, gelten als Sperrzeit. In diesen Wochen werden keine Dispensationen gewährt.
- Dispensationen für regelmässige Abwesenheiten vom Unterricht werden in der Regel befristet.

Art. 3 Nachholunterricht

- Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.
- Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.
- Das Nachholen des Unterricht-Stoffes, liegt primär in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Lehrperson(en) können dazu Unterlagen zur Verfügung stellen.

Art. 4 Verfahren für Absenzen

- Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.
- Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.
- Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Art. 5 Verfahren für Dispensationen

- Die Eltern reichen Dispensationsgesuche **spätestens acht Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei dem Schulsekretariat ein.**
Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.
- Das Gesuch wird durch einen Ausschuss, bestehend aus der Schulleitung und mind. zwei Mitglieder der Bildungskommission bearbeitet.
- Der Ausschuss kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Art. 6 Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen

- Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.
- Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.
- Es sind die Massnahmen gemäss Volksschulgesetz (VSG / Art. 27 + 28) zu ergreifen.

Art. 7 Absenzenkontrolle

- Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.
- Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle.

Dispensationskonzept der Schule Radelfingen

Art. 8 Beurteilungsbericht

Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser:

- Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten
- Absenzen wegen freier Halbtage
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Dispensationskonzept tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Die Unterzeichnenden:

Die Gemeindepräsidentin
Christine Gerber

Leitung Ressort Bildung
Roland Sieber